

## Auswirkungen der neuen US-Zölle auf den CH-Kunstmarkt

Die jüngsten erratischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Zöllen und US-amerikanischer Handelspolitik führen anhaltend zu Verunsicherung hinsichtlich deren möglichen Auswirkungen auf den Kunstmarkt. Eine kurze Einordnung und Darstellung aus Schweizer Sicht tut deshalb Not.

Gemäß dem Trading with the Enemy Act (TWEA), 50 USC § 1702(b) ist der Präsident der Vereinigten Staaten ermächtigt, Importe und Exporte in nationalen Notfällen zu regulieren oder zu verbieten. The International Emergency Economic Powers Act von 1977 (IEEPA) wurde vom Kongress erlassen, um in solchen Notfällen die Macht des Präsidenten zu konkretisieren und gleichzeitig einzuschränken. Präsident Trump beruft sich auf seine Befugnisse, die er gemäss dem IEEPA hat, um einem nationalen Notstand zu begegnen, indem er Zölle erhebt.

Ab dem 7. August 2025 gilt ein genereller Zollsatz von 39% für Einfuhren der allermeisten Güter aus der Schweiz in die USA. Da die Zollmassnahmen stark von politischen und wirtschaftlichen Geschehnissen abhängen, wird auch in Zukunft mit unberechenbaren Anpassungen und Änderungen zu rechnen sein. Es ist deshalb unerlässlich, sich bei einem Verkauf von Kunstwerken/Kulturgütern in die USA genauer über die tagesaktuell geltenden Zölle und andere Vorschriften zu informieren.

Die eingeführten US-Zollsätze basieren auf dem Ursprungsland, also dem Land in dem das Kunstwerk hergestellt wurde. Das Ausfuhrland oder die Nationalität des Künstlers beeinflussen den Zollsatz nicht. Deswegen sollte sichergestellt werden, dass das Ursprungsland auf den Versanddokumenten klar deklariert wird. Für Antiquitäten und Sammlerstücke gelten die Zölle altersunabhängig. Es bestehen jedoch Ausnahmen. Die Bestimmung TWEA, 50 USC § 1702(b) enthält eine Ausnahmeregelung für „Kunstwerke“ (und andere Informationsmaterialien) und schützt sie vor Handelsbeschränkungen. Ausgenommen sind im Einzelnen:

Kunstwerke, Bücher und andere „Informationsmaterialien“, wobei die Zollbefreiung von der korrekten Zollwarennummer abhängt. Eine klare Definition eines Kunstwerks existiert nicht. Jedoch sind Experten einig, dass Werke mit **HTS Code 9701-9703** (traditionelle Kunstformen) wie folgt ausgenommen sind:

- **Kunstwerke (Gemälde, Drucke, Lithographien, Skulpturen)**, die unter Kapitel 97 des HTS (Harmonized Tariff Schedule of the US) fallen;
- **Fotografien, Manuskripte und Bücher**, die unter Kapitel 49 des HTS fallen.

Unter die Ausnahme fallen damit die traditionellen Formen der bildenden Kunst wie Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen, Editionen, Prints und Fotografien, sowie kulturelle und künstlerische Werke wie Publikationen, Filme, Plakate, Schallplatten und mehr.



Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)  
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)  
Swiss Art Market Association (SAMA)

Während die Ausnahmeregelung eindeutig für traditionelle Kunstwerke gilt, besteht immer noch eine gewisse Unklarheit mit Bezug auf nichttraditionelle Kunstformen wie **digitale Kunst** oder **Performance Art**.

Für Waren, die sich bereits vor den jeweiligen Terminen (5. April, 9. April, neuerdings 7. August) der Zollanpassung auf dem letzten Transportweg zu ihrem Bestimmungsort in die USA befinden, gelten die erhöhten Tarife nicht.

AR/ss, 12.04., 07.08.2025